



Aktenzeichen: Pet 2-21-15-82718-007145

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, auch bei Verlust oder Defekt der elektronischen Gesundheitskarte auf digital gespeicherte Rezeptdaten zugreifen zu können. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, seit dem 1. Januar 2025 sei das elektronische Rezept (E-Rezept) gemäß § 360 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch verpflichtend eingeführt. Die Ausgabe verschriebener Medikamente erfolge in der Regel durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) in der Apotheke. Bei Verlust oder technischer Störung der Karte sei ein Zugriff auf die gespeicherten Rezeptdaten nicht möglich. Dies führe zu Versorgungslücken, insbesondere in medizinischen Notfällen oder bei strukturell benachteiligten Personengruppen. Aus diesem Grund sollten die gesetzlichen Grundlagen dahingehend ergänzt werden, dass Versicherte sich alternativ durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) in Verbindung mit der Krankenversicherungsnummer und einem persönlichen Authentifizierungsmerkmal (z.B. Passwort oder PIN) legitimieren können. Die Apotheke solle in diesem Fall berechtigt sein, auf die Rezeptdaten der eGK zuzugreifen, sofern die Identität zweifelsfrei festgestellt wurde und eine datenschutzkonforme Einwilligung nach § 6 Abs.1 DSGVO i.V.m. § 67 SGB X vorliege. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen.

Es gingen 46 Mitzeichnungen und 20 Diskussionsbeiträge ein.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung einer seitens des Bundesministeriums für Gesundheit abgegebenen Stellungnahme wie folgt dar:

Die Sicherstellung der Versorgung von Patientinnen und Patienten hat für den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages höchste Priorität. Nach den Feststellungen des Ausschusses sind die digitalen Prozesse im Zusammenhang mit der eGK bereits derart konzipiert, dass die Versorgung von Patientinnen und Patienten auch in Ausnahmefällen, wie dem Verlust der eGK, weiterhin möglich ist. Bei Verlust der eGK können Versicherte die E-Rezept-App mit der Gesundheits-ID oder den Ausdruck des E-Rezeptes benutzen. Bei technischen Problemen könnte eine Verordnung auf einem Rezeptformular (Muster 16) ausgestellt werden.

Die zusätzliche Schaffung der Möglichkeit der Einlösung von E-Rezepten durch Vorzeigen des Personalausweises in der Apotheke wird als nicht notwendig angesehen. Der Personalausweis selbst enthält keine Angaben zur Krankenversicherungsnummer und ist daher ohne weitere Dokumente nicht geeignet, um Rezepte einzulösen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.